

Das Arbeitsentgelt von Minijobbern ist stets steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal (2%) oder nach den Lohnsteuermerkmalen des Arbeitnehmers (individuelle Lohnsteuer) erhoben werden. Wird für einen Minijob nicht die pauschale Lohnsteuererhebung gewählt, so ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Lohnsteuermerkmale, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt von der Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers ab.

Welche Methode der Lohnsteuererhebung ist wann vorteilhaft?	
Individuelle Lohnsteuer	Pauschalierung
Bei den Lohnsteuerklassen: - I (Alleinstehende) - II (Alleinerziehende mit Kind)	Bei den Lohnsteuerklassen: - V (verheiratete Arbeitnehmer) - VI (mehrere Arbeitsverhältnisse) - III und IV (verheiratete Arbeitnehmer)
z.B. Schüler und Studenten mit einem Jahresgesamteinkommen bis maximal 9.408 € (Grundfreibetrag für Ledige)	Arbeitnehmer mit weiteren steuerpflichtigen Einkünften (z.B. weitere Arbeitsstelle, Vermietung und Verpachtung, Rentenbezug...)

Beispiel für eine geringfügige Beschäftigung mit Verdienst in Höhe von 450€ (mit Kirchensteuer):				
Steuerklasse (2020):	I - IV	V	VI	Pauschale Lohnsteuer
Lohnsteuer für 450 €	0,00 €	33,58 €	45,66 €	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	3,02 €	4,10 €	0,00 €
Gesamtsteuerabzüge	0,00 €	36,60 €	49,76 €	9,00 €
Abzüge in Prozent	0,00%	8,13 %	11,05 %	2 %

Die Individualversteuerung kann sich im Nachhinein bei Abgabe der Steuererklärung als nachteilig für den Arbeitnehmer herausstellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn zu den Einkünften aus dem Minijob weitere steuerpflichtige Einkommen hinzukommen und die gesamten steuerpflichtigen Einnahmen der Progression unterliegen. Auch ein Minijobber, der beispielsweise steuerlich mit dem Ehepartner zusammen veranlagt wird oder weitere Einkünfte hat, kann Nachteile haben.

Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und wähle für das Jahr 2020 die individuelle Besteuerung mit meiner Lohnsteuerklasse. Für den Abruf meiner ELSTAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) bin ich einverstanden und teile meine Steueridentifikationsnummer mit. Über die Veränderung meiner Einkünfte und Arbeitsverhältnisse werde ich meinem Arbeitgeber unverzüglich unterrichten.

Steuer-Identifikationsnummer _____

Ich möchte, dass die Lohnsteuer pauschal erhoben wird (ohne Anwendung meiner ELSTAM) und von meinem Arbeitgeber getragen wird.

Name, Vorname _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____